

Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG))

Richtlinie	Datum	In Kraft getreten
vom		01.07.2006
1. Änderung vom	24.6.2009	01.08.2009
2. Änderung	27.09.2010	01.01.2011

I. Zielgruppe

Kindertagespflege wird gem. § 23 ff. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt und ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Kindertagespflege hat gem. § 3 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Kindertagespflege umfasst die

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der sorgeberechtigten Person nachgewiesen wird,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
- die Gewährung eines Pflegegeldes,
- Beteiligung des/der Sorgeberechtigten durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag.

II. Verfahren bei Antragstellung

Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für dessen Wohl geeignet und erforderlich sein. Von einer Erforderlichkeit der Tagespflege für ein Kind unter drei Jahren kann gemäß § 24 Abs. 23 SGB VIII ausgegangen werden, wenn

- a) die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person, einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen/aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen/teilnimmt,
- b) die Mutter sich im gesetzlichen Mutterschutz gem. Mutterschutzgesetz (in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) befindet oder
- c) ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Dies gilt auch im Falle einer plötzlich eintretenden Arbeitslosigkeit für die Dauer von 6 Monaten. Die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege. Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistung endet analog der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.

Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden rechtzeitig mitzuteilen. Insbesondere bedarf die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichen Umfang einen erneuten schriftlichen Antrag. Die Regelungen über den Beginn der Leistung gelten analog.

III. Leistungen

3.1. Bewilligung und Vermittlung

Die Kindertagespflege wird ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden pro Woche bewilligt. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Die Vereinbarung einer Eingewöhnungsphase ist möglich, diese soll 2 – 3 Wochen nicht überschreiten.

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder in Tagespflege.

3.2. Auszahlung der Kindertagespflegesätze

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 4,40 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (für Verpflegung, Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc.). Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um diesen Betrag. Die Regelung unter VI (Essensgeld) für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.

Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.

Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet.

Neben dieser laufenden Geldleistung ist es den Kindertagespflegepersonen nicht erlaubt, weitere Zuzahlungen von den Sorgeberechtigten zu verlangen, mit Ausnahme eines Beitrages zur Essensverpflegung.

Neben diesem Betrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Stand 2009: 85,39 € jährlich) übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Alterssicherung nach dem SGB Viertes Buch (Mindestbeitrag Stand 2010: 79,60 € monatlich) können übernommen werden. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die hälftigen Aufwendungen zum Mindestbeitrag in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Stand 01.01.2010: 138,40 Euro/140,52 Euro monatlich) können gemäß SGB VIII, § 23 Abs. 2,4 übernommen werden. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten.

Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basistarif) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die Beiträge zur den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.

Die Gewährung von Kindertagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

3.3. Verfahren

Das Kindertagespflegegeld wird rückwirkend zum ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen. Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Begleitung von Pflegestellen

4.1. Begleitung und Beratung

Die Eltern und die Tagespflegepersonen werden durch die Fachberatung während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.

4.2. Qualifizierung

Das Fachamt ermöglicht der Pflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 17 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Fachamt wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Jugendamtes für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Basis für die Grundqualifikation der Pflegeperson ist das DJI - Curriculum Kindertagespflege; die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Die über die Qualifizierung hinaus erforderlichen Fortbildungen (60 Stunden in 5 Jahren) werden angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht.

Im Weiteren wird auf 3.2. verwiesen.

V. Nachrang der Tagespflege

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen.

Die Tagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist oder aus zeitlichen Gründen nicht ausreicht (Randzeitenbetreuung).

Die Leistungen nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II sind vorrangig.

VI. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 KJHG vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Ein Elternbeitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben.

Die Elternbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Elternbeitrag ist vorgesehen.

Essensgeld

Als Essensgeld gelten bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich 25 € pro Monat sowie bei einem Betreuungsumfang ab 25 Stunden wöchentlich 50 € pro Monat als angemessen. Dieses Verpflegungsentgelt kann von der Tagespflegeperson von den Eltern erhoben werden; Eltern entrichten dieses direkt an die Tagespflegeperson.

Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertageseinrichtungen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzustimmen.

Bei einkommensschwachen Familien besteht die Möglichkeit, nach § 90 Absatz 3 SGB VIII, zur anteiligen Übernahme des Essensgeldes in Höhe von monatlich 10 € (bei einem Betreuungsumfang bis zu 25 Stunden wöchentlich) bzw. monatlich 20,- EUR (bei einem Betreuungsumfang ab 25 Stunden wöchentlich).

VII. Ausnahmeregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Anlage zu den Richtlinien (Tagespflegegeldtabelle)

Entgelte für Kindertagespflegepersonen ab 01.08.2009

bis Stunden/ Woche	Stunden/ Monat	Stundensatz Euro mit 160 Std. Quali- fikation	Gesamt- summe Euro aufgerundet	Stundensatz Euro ohne 160 Std. Quali- fikation	Gesamt- summe Euro aufgerundet
10	43,33	4,40	191,00	3,00	130,00
15	65,00	4,40	286,00	3,00	195,00
20	86,67	4,40	382,00	3,00	260,00
25	108,33	4,40	477,00	3,00	325,00
30	130,00	4,40	572,00	3,00	390,00
35	151,67	4,40	668,00	3,00	455,00
40	173,33	4,40	763,00	3,00	520,00
45	195,00	4,40	858,00	3,00	585,00